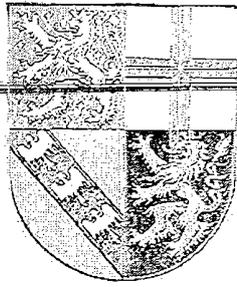


3 O 3/04
2 K 149/01.A



M 6603
EINGANG
23. Mai 2005

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger und Rechtsmittelführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2645523-499 -

- Beklagte und Rechtsmittelgegnerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2645523-499 -

w e g e n Abschiebungsschutz

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis auf Grund der Beratung vom 18. Mai 2005, an der mitgewirkt haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi
Richter am Oberverwaltungsgericht John
Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 4.12.2003 – 2 K 149/01.A – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung (§ 78 III AsylVfG) liegen nicht vor.

Der Kläger macht die Grundsatzbedeutung der Rechtssache (§ 78 III Nr. 1 AsylVfG) mit Blick darauf geltend (Seite 2 des Zulassungsvorbringens),

ob ein staatenloser Palästinenser, der Syrien ohne Genehmigung verlässt, bei Rückkehr nach dort wieder einreisen darf.

Ein Klärungsbedarf sieht der Kläger darin, dass das Auswärtige Amt in seiner vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskunft vom 30.4.2003 (Akte des Verwaltungsgerichts Bl. 157) es im Gegensatz zu dem Deutschen Orient-Institut auch für mög-

lich gehalten habe, dass einem Palästinenser die Wiedereinreise nach Syrien verweigert werde.

Die aufgeworfene Grundsatzfrage muss bereits für die erstinstanzliche Entscheidung entscheidungserheblich gewesen sein.

Beschluss des Senats vom 30.1.2002 – 3 Q 10/01 -, Seite 3 des amtl. Umdrucks; Marx, AsylVfG, 4. Aufl., § 78 Rdnr. 48.

In der dargelegten weiten Fassung war die Grundsatzfrage aber nicht entscheidungserheblich für das Verwaltungsgericht. Der Kläger gehört nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts (Urteil Seite 14) zur Gruppe der Palästinenser mit gesichertem Aufenthaltsrecht in Syrien und entsprechenden Ausweispapieren. Nur für diese Gruppe im Gegensatz zu den nicht registrierten Palästinensern hat das Verwaltungsgericht die generelle Feststellung getroffen, staatenlose Palästinenser, die ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Syrien hätten, dürften auch im Fall einer illegalen Ausreise wieder nach Syrien zurückkehren (Seite 14 des angefochtenen Urteils).

Geht man zugunsten des Klägers von einer engeren Fassung der Grundsatzfrage aus, ist ein Klärungsbedarf dafür aber weder vorgetragen noch ersichtlich. Für die Fallgruppe der staatenlosen Palästinenser mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht in Syrien kommt das Erkenntnismaterial zu demselben Ergebnis. Das vom Verwaltungsgericht eingeholte Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 28.4.2003 (Akte des Verwaltungsgerichts Bl. 145), stellt fest, dass einem Palästinenser mit dauerhaftem Aufenthalt in Syrien allein wegen einer illegalen Ausreise die Wiedereinreise nach Syrien nicht verwehrt wird (Seite 6). Damit stimmt das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 30.4.2003 (Akte des Verwaltungsgerichts Bl. 157) überein, denn es hält bei der illegalen Ausreise von Palästinensern die Wiedereinreise für möglich und bejaht eine Ausnahme nur dann, wenn ein staatenloser Palästinenser keinen gesicherten Status in Syrien hat (Seite 2 der Auskunft). Unabhängig von den vom Verwaltungsgericht eingeholten Beweismitteln kommt auch

die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Gutachten von Mai 2004 (Seite 14) zu dem Schluss, dass in Syrien registrierten Palästinensern die Wiedereinreise nicht verweigert wird. Dies stimmt mit der syrischen Politik im Grundsatz überein, die in Fragen der Einreise und des Aufenthalts für alle Angehörigen der arabischen Volksgruppe – und dazu gehören auch die Palästinenser – sehr liberal ist.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.12.2004 – 508-516.80/3
SYR -, Seite 23.

Insofern ist ein Klärungsbedarf, der erst ein Berufungsverfahren erforderlich machen würde, nicht ersichtlich.

Mithin hat die Grundsatzrüge auch dann keinen Erfolg, wenn sie zugunsten des Klägers in eine enger gefasste Rüge umgedeutet wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 II VwGO, 83 b I AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Dr. Philippi

John

Nalbach



Ausgefertigt:

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle